

stüzung, die bei den Kirchenärararien verwaltet werden⁶⁶), bei den für Geistliche und Schullehrer in mehreren Diöcesen bestehenden Wittwen- und Waisen- und Begräbnißcassen⁶⁷), bei den Stipendienstiftungen für Studirende auf Schulen und Universitäten, bei den Hospitälern, welche größtentheils auch eigentliche geistliche Stiftungen sind, sodann bei den Schullehrer-Seminarien⁶⁸), bei den Taubstummenanstalten zu Leipzig und Dresden⁶⁹), bei allen Erziehungs- und Bildungsanstalten rücksichtlich des Unterrichtswesens, wenn sie auch im Uebrigen zum Ressort anderer Behörden gehören⁷⁰), letztlich bei mehreren Privatstiftungen für einzelne betheiligte Familien oder Individuen⁷¹). Auch Waisenerziehungs- und Versorgungsanstalten, welche herkömmlich unter Aufsicht des Superintendenten und der Ortsobrigkeit als Kircheninspectoren stehen, gehören jeden-

66) Siehe oben Thl. I. S. 199. Note 51.

67) Siehe Thl. II. Abth. 1. §. 72. S. 358 ff. Vergl. auch die Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 29. Aug. 1832 in der Gesetzsamml. 1832. S. 408 ff. über die Grabgesellschaften.

68) Wegen der in Sachsen bestehenden Schullehrer-Seminarien siehe Abth. 1. dieses Werks §. 54. S. 261. Es sind für dieselben resp. eigenthümliche Grundstücke, und außerdem Capitalienfonds bei dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wohin auch die ständischen Geldbeiträge abgegeben werden, bestimmt. Auch das auf Privatstiftung beruhende, jedoch ebenfalls öffentlich anerkannte, und unter Leitung der Kreisdirection zu Dresden und des Königl. Cultusministerii stehende Flezerische Seminarinstitut besitzt ein eigenthümliches Grundstück, und sein Fonds wird vom Ministerio verwaltet.

69) Der Fonds des Taubstummeninstituts zu Leipzig (anehst auch einer mit landesherrlicher Confirmation und Unterstützung aus der Staatscasse bestehenden öffentlichen Lehranstalt) besitzt in Folge einer Privatstiftung (der verwitweten Dr. Carl, geb. Küstner) sowohl Grund- als Capitalvermögen, und wird von der Universität zu Leipzig unter Leitung und Aufsicht des Ministerii des Cultus verwaltet. — Der Unterhaltungsaufwand für das Dresdner Taubstummeninstitut wird in Gemäßheit der ständischen Bewilligung von dem Kön. Ministerio des Cultus bestritten.

70) Siehe Thl. I. dieses Werks S. 278.

71) So das Breyersche Familienstift zu Ehrenfriedersdorf, desgleichen viele Privatstiftungsfonds für einzelne Familien und für Arme, welche bei den Cultusministerialcassen verwaltet und verwendet werden. Siehe Thl. I. dieses Werks, S. 294.